

## Kantonsrat

Art des Vorstosses:		☐ Postulat
Titel: Änderung des Abstimmungsgesetzes Artikel 33		
Auftrag:	-	
Der Regierungsrat wird beauftragt, Artikel 33 des Abstimmungsgesetzes anzupassen, damit in Zukunft auf kommunaler sowie auch auf kantonaler Ebene Alternativabstimmungen möglich sind.		
Begründung:		
Das Institut der Alternativabstimmungen ermöglicht Sachabstimmungen über Varianten ( inkl. Kreditbeschlüsse ). Es ist seit langem bekannt in der Form der Abstimmung über eine Volksteitigt und einen Cogenentren des Berlaments ( Art. 58 Bst. e. der Kantonsverfassung ). So		

Creditbeschlüsse). Es ist seit langem bekannt in der Form der Abstimmung über eine Volks-Initiative und einen Gegenantrag des Parlaments (Art. 58 Bst. c der Kantonsverfassung). So werden auch in Obwalden den Stimmberechtigten bei einer Abstimmung über Initiative und Gegenantrag gemäss Abstimmungsgesetz Artikel 33a auf dem gleichen Stimmzettel drei Fragen vorgelegt.

Jeder Stimmberechtigte kann uneingeschränkt erklären:

- a. ob er die Initiative dem geltenden Recht vorziehe;
- b. ob er den Gegenvorschlag dem geltenden Recht vorziehe;
- c. welche der beiden Vorlagen in Kraft treten soll, wenn sowohl Initiative als auch Gegenantrag angenommen werden.

Die Möglichkeit zur Variantenabstimmung soll erweitert werden. Dass in Zukunft in einem neuen Artikel im Abstimmungsgesetz eine erweiterte Mitentscheidungsmöglichkeit der Stimmberechtigten ermöglicht wird und in Zukunft auf kommunaler wie kantonaler Ebene Alternativabstimmungen möglich werden, erachten die Unterzeichner der Motion als richtig und wichtig.

Damit der grundrechtliche Anspruch auf freie Willensbildung und unverfälschte Stimmabgabe (Art. 34 Abs. 2 der Bundesverfassung) gewahrt bleibt, muss der Grundsatz der Einheit der Materie respektiert werden. Die Variante muss den gleichen Gegenstand betreffen.

Somit würde einer Einführung von erweiterten Alternativabstimmungen im Abstimmungsgesetz aus rechtlicher Sicht nichts entgegenstehen, wie dies Prof. Dr. Y. Hangartner in seinem Gutachten vom 12. Januar 2009 festgestellt hat. Es muss für die Zukunft das Ziel angestrebt werden, erfolgreich Abstimmungen auf kommunaler wie kantonaler Ebene durchzuführen. Mit dieser Anpassung des Abstimmungsgesetz wird den verantwortlichen Behörden ihre Führungsaufgabe nicht entzogen. Es besteht keine Verpflichtung zur Anordnung einer Alternativabstimmung. Der Kantonsrat kann die Vor- und Nachteile von Fall zu Fall abwägen. Sofern der Kantonsrat eine Variante vorlegt, sollte er klar sagen, welche Regelung er zur Annahme empfiehlt.

Wenn es um grosse Sachabstimmungen geht mit grossen finanziellen Auswirkungen auf die Gemeinden und den Kanton wird der Regierungs- und Kantonsrat gern auf das Abstimmungsgesetz und den neuen Artikel zurück greifen.

Datum: 23. Mai 2013 Jürg Berlinger Boris Camenzind Peter Seiler Helen Keiser-Fürrer

1 Zelig Blamyd P. Se